



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

gemäss Art. 9 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen

Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck und Gestaltungsbereich	4
	Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht	4
	Art. 3 Meldepflicht	4
	Art. 4 Einsargung, Überführung	4
	Art. 5 Aufbahrung	4
	Art. 6 Zugang zum Friedhof	5
	Art. 7 Fahrzeugverkehr	5
	Art. 8 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung	5
II.	Bestattung	5
	Art. 9 Bestattungszeiten	5
	Art. 10 Gebühren / Bewilligungspflicht für Bestattungen	5
	Art. 11 Bestattungsarten	5
	Art. 12 Wahl der Bestattungsart	5
	Art. 13 Bestattungszeremonien	6
	Art. 14 Bestattungsrecht	6
	Art. 15 Anordnung der Bestattung	6
	Art. 16 Beschaffenheit Sarg / Urne	6
III.	Friedhof	6
	Art. 17 Friedhofanlage	6
	Art. 18 Arten von Grabstätten	6
	Art. 19 Urnengräber	7
	Art. 20 Gemeinschaftsgrab	7
	Art. 21 Kategorien	7
	Art. 22 Einreihung	7
	Art. 23 Dimensionen	7
	Art. 24 Anzahl Bestattungen	8
	Art. 25 Räumung	8
	Art. 26 Verlängerung der Grabesruhe	8

IV. Gräbergestaltung / Gräberschmuck.....	8
Art. 27 Bepflanzungen	8
Art. 28 Gräberschmuck.....	9
Art. 29 Pflege.....	9
V. Organisations- / Schlussbestimmungen	9
Art. 30 Friedhofverwaltung.....	9
Art. 31 Gemeinderat	9
Art. 32 Übertretungen	10
Art. 33 Gebühren	10
Art. 34 Rechtsmittel	10
Art. 35 Inkrafttreten	10
VI. Anhang 1 Gebührenfestlegung.....	12

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Udligenswil erlassen gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 folgendes Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gestaltungsbereich

- 1 Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Udligenswil.
- 2 Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften kantonaler Erlasse über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht

- 1 Der Gemeinderat wählt die Friedhofverwaltung. Diese beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und vollzieht unter Aufsicht des Gemeinderates die Erlasse über das Bestattungs- und Friedhofswesen, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieses Reglements dem Zivilstandsamt zustehen.
- 2 Die Friedhofverwaltung führt die nötigen Kontrollen.

Art. 3 Meldepflicht

- 1 Jeder Todesfall ist sofort, spätestens innert zwei Tagen, der Gemeindeverwaltung Udligenswil oder dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.
- 2 Als Ausweis ist eine ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen.
- 3 Todgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls meldepflichtig. Zusätzlich zur Meldung ist eine ärztliche Bescheinigung, in welcher die Totgeburt bestätigt wird, vorzuweisen.

Art. 4 Einsargung, Überführung

- 1 Die Einsargung der verstorbenen Person hat nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes zu erfolgen.
- 2 Die verstorbene Person ist in der Regel innerhalb eines Tages seit Eintritt des Todes, im geschlossenen Sarg, in der Kühlzelle des Abschiedsraums bei der Kirche Udligenswil aufzubahren oder an das Krematorium zu überführen.
- 3 Bei Erdbestattungen ist die Beisetzung innerhalb von 72 Stunden durchzuführen.

Art. 5 Aufbahrung

- 1 Der Abschiedsraum befindet sich bei der Kirche Udligenswil. Dieser ist direkt vom Parkplatz aus während den von der Kirchgemeinde festgelegten Öffnungszeiten zugänglich.
- 2 Der Abschiedsraum ist für alle zugänglich.
- 3 Der Abschiedsraum ist mit einer Kühlanlage für eine verstorbene Person ausgestattet. Zudem dient er zur Aufbahrung der Urne.

Art. 6 Zugang zum Friedhof

- 1 Der Zugang zum Friedhof steht Besuchern jederzeit offen. Es hat eine der Grabesruhe würdige Atmosphäre zu herrschen.
- 2 Insbesondere während Bestattungen sind jegliche Lärmimmissionen untersagt.

Art. 7 Fahrzeugverkehr

- 1 Das Befahren des Friedhofareals ist nicht gestattet.
- 2 Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen für Materialtransporte sowie für das Setzen von Grabmälern bewilligen.
- 3 Nach dem Be- und Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb des Friedhofareals zu parkieren.
- 4 Entstehende Aufwände und Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen, die durch den Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

Art. 8 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.

II. Bestattung

Art. 9 Bestattungszeiten

- 1 Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag um 10.30 Uhr statt.
- 2 Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Bestatter und für Gottesdienste zusätzlich mit dem jeweiligen Pfarramt möglich.

Art. 10 Gebühren / Bewilligungspflicht für Bestattungen

- 1 Die Friedhofverwaltung erhebt für die Benützung des Friedhofareals, Grabstätten, Verrichtungen sowie für Erteilen von Bewilligungen die Gebühren nach Art. 33.
- 2 Für die Bestattung von verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht in Udligenswil Wohnsitz hatten, ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung gegen die Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erforderlich.

Art. 11 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind Feuerbestattung (Kremation) und Erdbestattung (Beerdigung).

Art. 12 Wahl der Bestattungsart

- 1 Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten festgelegt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen.
- 2 Fehlt eine derartige Erklärung, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.
- 3 In allen anderen Fällen entscheidet die Friedhofverwaltung über die Bestattungsart.

Art. 13 Bestattungszeremonien

- 1 Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das jeweilige Pfarramt zuständig.
- 2 Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, obliegt die schickliche Beisetzung der Friedhofverwaltung.
- 3 Die Beisetzung ist immer im Beisein einer von der Gemeinde beauftragten Person oder des Bestatters durchzuführen.

Art. 14 Bestattungsrecht

- 1 In der Friedhofanlage von Udligenswil werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Udligenswil hatten.
- 2 Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen bewilligen:
 - a) für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Udligenswil
 - b) für Verstorbene, deren nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, ausnahmsweise Geschwister) ihren Wohnsitz in Udligenswil haben
 - c) für weitere ausserordentliche Fälle
- 3 Für alle Bestattungen im Sinne der Ausnahmen von lit. a bis c ist eine zusätzliche Gebühr gemäss Anhang 1 «Gebührenfestlegung» zu entrichten.

Art. 15 Anordnung der Bestattung

Die Friedhofverwaltung Udligenswil hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesfallmeldung
- b) Übermitteln der nötigen Informationen an das Zivilstandsamt
- c) Anordnen der Graböffnung

Art. 16 Beschaffenheit Sarg / Urne

- 1 Die Leiche ist in einem Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material beizusetzen.
- 2 Übersteigt der Sarg die normalen Dimensionen, so ist die Friedhofverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 3 Es wird die Verwendung von Holzurnen empfohlen.

III. Friedhof

Art. 17 Friedhofanlage

Der Friedhof Udligenswil ist in der Regel der Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Udligenswil.

Art. 18 Arten von Grabstätten

Die Bestattung erfolgt gemäss Friedhofplan in:

- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Urnengemeinschaftsgrab
- Reihengräber für Erdbestattungen

a) Reihengräber für Urnenbestattung

Art. 19 Urnengräber

- 1 Die Reihengräber sind unterteilt in
 - Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre
 - Gräber für Kinder bis 12 Jahre
- 2 Die Urnengräber sind gemäss Friedhofplan eingeteilt.
- 3 Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.
- 4 Die nachträgliche Beisetzung einer weiteren Urne ist gestattet, die Grabesruhe wird dadurch allerdings nicht verlängert.
- 5 Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre.
- 6 Die Räumung richtet sich nach Art. 25 des Reglements.

b) Urnengemeinschaftsgrab

Art. 20 Gemeinschaftsgrab

- 1 Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.
- 2 Es wird die Asche des Verstorbenen (ohne Gefäss) beigesetzt.
- 3 Der Name des Verstorbenen kann auf einer bereitgestellten Sammeltafel mit einheitlicher Beschriftung durch die Gemeinde angebracht werden.
- 4 Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes wird nach 20 Jahren entfernt.
- 5 Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck wird ein entsprechender Platz zugewiesen.
- 6 Es kann bei der Beerdigung ein Holzkreuz mit Beschriftung und allfälligen Blumenschmuck angebracht werden, welches innerhalb von drei Monaten entfernt werden muss.
- 7 Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

c) Reihengräber für Erdbestattungen

Art. 21 Kategorien

Die Reihengräber sind unterteilt in

- Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre
- Gräber für Kinder bis 12 Jahre

Art. 22 Einreihung

- 1 Die Gräber sind gemäss Friedhofplan nummeriert (Grabnummer).
- 2 Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.
- 3 Die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Gräber bestimmt die Friedhofverwaltung.

Art. 23 Dimensionen

Die Gräber werden gemäss Friedhofplan angelegt.

Art. 24 Anzahl Bestattungen

- 1 In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beerdigt werden.
- 2 Die nachträgliche Beisetzung einer Urne ist gestattet, die Grabesruhe wird dadurch allerdings nicht verlängert.
- 3 Gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen ist die Bestattung einer Wöchnerin zusammen mit ihrem neugeborenen Kind zulässig.
- 4 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- 5 Die Höhe der Entschädigung für die Benützung eines Reihengrabes richtet sich nach Art. 33 dieses Reglements.

d) Allgemein

Art. 25 Räumung

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabstätten nach öffentlicher Bekanntmachung der Friedhofverwaltung durch die Angehörigen der Verstorbenen binnen drei Monaten zu räumen.
- 2 Die Aufforderung zur Räumung erfolgt, durch Anschlag im Gemeindekasten, Publikation im Kantonsblatt und mit einer persönlichen Anschrift bei vorhandenen Kontaktdaten.
- 3 Die Friedhofverwaltung kann die Räumungsfrist auf Gesuch hin um maximal zwei Monate verlängern.
- 4 Bei Unterlassung der Räumung durch die Privaten erfolgt diese durch die Gemeinde auf Kosten der nächsten Angehörigen.

Art. 26 Verlängerung der Grabesruhe

- 1 Bei Urnenbestattungen kann die Grabesruhe auf Gesuch hin um 5 Jahre verlängert werden. Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann eine zweite Verlängerung um nochmals maximal 5 Jahre bewilligt werden.
- 2 Das Gesuch um Verlängerung ist jeweils vor Ablauf der Grabesruhe zu stellen.
- 3 Die Kosten der Verlängerung der Grabesruhe richten sich nach Art. 33 dieses Reglements.

IV. Gräbergestaltung / Gräberschmuck

Art. 27 Bepflanzungen

- 1 Die Bepflanzungen der Gräber haben in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen.
- 2 Die Pflanzen dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen und die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.
- 3 Betreffend Grabpflege wird auf Art. 29 des Reglements verwiesen.
- 4 Die Gebühren richten sich nach Art. 33 dieses Reglements.

Art. 28 Gräberschmuck

- 1 Die Gräber dürfen in ortsüblicher, nicht störender Weise beschmückt werden.
- 2 Grabdenkmäler und dergleichen auf den Erdbestattungs-Reihengräbern haben eine Höhe von 1,00 m bis 1.2 m und eine Breite von max. 0,5 m aufzuweisen. Bei den Urnenreihengräbern und Kinderreihengräbern hat die Höhe 0,6 m bis 0.8 m und die Breite max. 0,45 m zu betragen.
- 3 Die Grabdenkmäler sind der Friedhofverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten und nach deren Anordnungen anzubringen.
- 4 Die Einfassung der Urnengräber erfolgt durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen.
- 5 Die Einfassung der Erdbestattungs-Reihengräber ist durch die Angehörigen zu organisieren. Die Aussenmasse der Gräber betragen in der Länge 1.4 m und in der Breite 0,7 m.
- 6 Die Grabdenkmäler bei Erdbestattungen sind frühestens ein Jahr nach der Beisetzung anzubringen.
- 7 Die Gebühren richten sich nach Art. 33 dieses Reglements.

Art. 29 Pflege

- 1 Die Gräber sind in ortsüblicher Weise zu pflegen.
- 2 Bei Vernachlässigung des Unterhaltes übernimmt die Friedhofverwaltung nach einmaliger Mahnung die Pflege des Grabes.
- 3 Die daraus resultierenden Aufwendungen sind dem nächsten Angehörigen mit einem Zuschlag von 20 % zu überbinden.

V. Organisations- / Schlussbestimmungen

Art. 30 Friedhofverwaltung

- 1 Die Friedhofverwaltung ist Ansprechpartnerin für das Bestattungswesen.
- 2 Sie überwacht die gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglements.
- 3 Sie führt die Beschlüsse des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde aus.
- 4 Sie hat das Weisungsrecht.
- 5 Sie führt eine Friedhofkontrolle.
- 6 Sie ist Ansprechpartnerin für Kirchgemeinden.
- 7 Sie erstellt für den Friedhofpfleger und Leichenbestatter ein Pflichtenheft.

Art. 31 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde im Friedhofwesen auf kommunaler Ebene.
- 2 Er ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung.
- 3 Er bestimmt den Friedhofpfleger, der in einem zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis anzustellen ist.

Art. 32 Übertretungen

- 1 Zuwiderhandlungen werden nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen geahndet.
- 2 Überdies kann im Wiederholungsfalle das Betreten des Friedhofes untersagt werden.

Art. 33 Gebühren

- 1 Für Bestattungen von Personen mit letztem Wohnsitz in Udligenswil in Urnenreihengräbern und für das damit verbundene Öffnen und Schliessen des Grabes erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Anhang 1 dieses Reglements. Die Kosten für die Überführung eines Sarges zu einem Krematorium und zum Bestattungsort sind vom Verstorbenen bzw. dessen Angehörigen zu tragen.
- 2 Für alle weiteren Leistungen gegenüber einer Bestattung in einem Urnenreihengrab legt der Gemeinderat die Gebühren und Kosten in einem Anhang zu diesem Reglement fest.

Art. 34 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen im Friedhof- und Bestattungswesen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Udligenswil Einsprache erhoben werden.
- 2 Entscheide des Gemeinderates Udligenswil können innert 20 Tagen seit Zustellung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 35 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 17. Juni 2002. Es tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.
- 2 Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Udligenswil, 7. Juni 2021

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Florian Ulrich

sig. Reto Schöpfer

VI. Anhang 1 | Gebührenfestlegung

(Art. 33 Absatz 2 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen Udligenswil)

Urnengräber (Art. 19 ff)

- Urnenreihengrab	CHF	250.00
- Urnenreihengrab mit auswärtigem gesetzlichem Wohnsitz	CHF	750.00
- Urnengemeinschaftsgrab	CHF	1'000.00
- Urnengemeinschaftsgrab mit auswärtigem gesetzlichem Wohnsitz	CHF	1'500.00

Namensinschrift beim Gemeinschaftsgrab CHF 150.00

Grabeinfassung CHF 200.00

Reihengräber für Erdbestattungen (Art. 21 ff)

- Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre	CHF	500.00
- mit auswärtigem gesetzlichen Wohnsitz	CHF	1'000.00
- Gräber für Kinder unter 12 Jahre	CHF	250.00
- mit auswärtigem gesetzlichen Wohnsitz	CHF	750.00

Verlängerung der Grabesruhe (Art. 26)

- Verlängerung um 5 Jahre	CHF	1'000.00
---------------------------	-----	----------

Pflege der Grabstätten (Art. 29) bei Vernachlässigung des Unterhaltes (siehe Art. 29 Abs. 2 und 3) nach Aufwand

Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der Vertragsdauer / Grabesruhe nach Aufwand

Entfernen von Grabdenkmälern nach Aufwand

Exhumationskosten nach Aufwand

Urnenumbettungen nach Aufwand

Zusätzliche Verrichtungen nach Aufwand

Parkdienst bei Beerdigung nach Aufwand

In den vorstehenden Gebühren sind die Aufwendungen für das Öffnen und das Schliessen der Gräber enthalten.

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | Fax 041 371 13 12 | info@udligenswil.ch | www.udligenswil.ch